Gemeinde Mühlenbecker Land Ordnungsamt Liebenwalderstraße 1

16567 Mühlenbecker Land OT Mühlenbeck

Anzeige – und Kennzeichnungspflicht gem. § 6 Hundehalterverordnung

§ 6 Anzeige – und Kennzeichnungspflicht: (1) Der Halter eines Hundes mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern oder einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich die Hundehaltung anzuzeigen und den Nachweis der Zuverlässigkeit im Sinne des § 12 vorzulegen. (2) Ein Hund im Sinne des Absatzes 1 ist dauerhaft auf Kosten des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gem. ISO-Standard zu kennzeichnen. Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Farbe und Chipnummer) ist der örtlichen Ordnungsbehörde zusammen mit der Anzeige nach Absatz 1 mitzuteilen.

| Angaben zum Hundehalter: | |
|--|--|
| Vor- und Nachname : | |
| Straße und Hausnummer : | |
| PLZ und Wohnort : | |
| Angaben zum Hund: | |
| Zuchtname / Rufname: | |
| Hunderasse, -gruppe, Kreuzung und Geschlecht : | |
| Größe und Gewicht : | |
| Alter und Farbe : | |
| Mikrochip-Transponder: | |
| Steuermarkennunmmer : | |
| besondere Kennzeichen : | |
| | |

Erklärung zur Zuverlässigkeit:

Ich versichere, dass ich ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beantragt habe. Diese Erklärungen werde ich in den nächsten sechs Wochen beibringen.

Hinweis:

Die Nichtanlegung des Mikrochip-Transponders ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld belegt werden.